



Bestätigung

über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln

Gemäß Anlage 3a Abs.16 zu § 16 der Prüfungsordnung Jachtführung – JachtPrO

Herr / Frau: _____ geb. am: _____ geb. in: _____

Hauptwohnsitz PLZ, Ort: _____ Strasse/Hausnr.: _____

Tel: _____ E-Mail: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Durch erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung gemäß Anlage 3a Abs.16 zu § 16 der Jachtführung-Prüfungsordnung – JachtPrO wurden ausreichende Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idgF, nachgewiesen.

Ort, Datum	Name in Druckschrift	Unterschrift Prüfer
------------	----------------------	---------------------

Prüfer Angaben:

Pyrotechnik – Ausweis Nr.: _____

Ausgestellt von: _____

Ausgestellt am: _____

Hinweis:

Diese Bestätigung dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Glaubhaftmachung ausreichender Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Diese Bestätigung ist KEIN Pyrotechnik-Ausweis gemäß § 19 des Pyrotechnikgesetzes 2010 und berechtigt NICHT zum Erwerb oder Besitz von pyrotechnischen Gegenständen.